

Auswertung und Ergebnis
der eingeschränkten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

zum Entwurf des 4. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf

Stand: 26.02.2026

A. Art und Weise der Beteiligung

Im Rahmen des 4. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2026 erneut um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens zum 23.02.2026 gebeten.

Im Rahmen der erneuten eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurden ausschließlich die von den Planänderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Grundlage hierfür bildete das Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange gemäß TöB-Runderlass des Landes Brandenburg (Stand 2020). Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände ist in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt und wurde daher in der erneuten eingeschränkten Beteiligung nicht gesondert beteiligt.

Das Landesbüro hatte im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB Stellung genommen. Die dort vorgebrachten naturschutzfachlichen Belange wurden im Verfahren berücksichtigt.

Innerhalb der Beteiligungsfrist ist eine Stellungnahme eingegangen. Der Landkreis Teltow-Fläming hat am 23.02.2026 eine Fristverlängerung bis zum 10.03.2026 erbeten. Diese Fristverlängerung wurde durch Gemeinde Rangsdorf mit Schreiben vom 23.02.2026 abgelehnt. Als Begründung wurde auf den § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB verwiesen. Demnach soll die Gemeinde die Frist zur Beteiligung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängern, dieser sei bei „persönlichen Gründen“ nicht gegeben.

B. Liste der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde/TöB Anschreiben vom 06.02.2026	Antwort	Stellungnahme		
			Einwände	Hinweise	o.B. nicht betroffen / keine Bedenken
A 7	Landkreis Teltow-Fläming, Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung	23.02.2026	Fristverlängerung am 23.02.26 erbeten (bis 10.03.26) - abgelehnt		
A 8	Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde	23.02.2026		x	

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
A 7	Landkreis Teltow-Fläming Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung 23.02.2026	Der Landkreis Teltow-Fläming ist am 09. Februar 2026 vom Planungsbüro JAHN, MACK & PARTNER architektur und stadtplanung mbB mit Fristsetzung bis zum 23. Februar 2026 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf – 4. Änderung im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB aufgefordert worden. Die vorgegebene Frist zu der oben genannten Planung konnte im Sachgebiet Kreisentwicklung aus personellen Gründen leider nicht vollumfänglich eingehalten werden. Daher ist die Frist ohne Abgabe einer Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming verstrichen. Ich bitte Sie hiermit aufgrund des bestehenden Bearbeitungsrückstaus um Fristverlängerung bis zum 10. März 2026. Es erscheint auch möglich, dass die von der Planung betroffenen Belange der Gemeinde schon bekannt sein könnten oder für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sein könnten. Alle vor dem beantragten Termin im Sachgebiet Kreisentwicklung eingehenden Stellungnahmen werden unbenommen davon vorab übermittelt. Informieren Sie mich bitte, ob Sie dem folgen.	Der Antrag auf Fristverlängerung wurde durch die Gemeinde abgelehnt, da gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB eine Fristverlängerung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu gewähren ist. Personelle Gründe stellen nach aktueller Kommentierung keinen wichtigen Grund dar. Da innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben wurde, kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB davon ausgegangen werden, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen. Der Gemeinde bekannte Belange des Landkreises wurden im Plamentwurf bereits berücksichtigt. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Keine weiteren Änderungen der Planung.
A 8.1	Landesbetrieb Forst Brandenburg 23.02.2026	Die vorliegende Planung berührt forstrechtliche Belange. Sie betrifft Flächen, die gemäß § 2 (1, 2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) der Nutzungsart „Wald“ unterliegen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 1 Nr. 1. LWaldG, wonach der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbeson-	Die untere Forstbehörde stimmt der Darstellung der Änderungsfläche Nr.1 aus forstrechtlicher Sicht zu.

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		dere aufgrund seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist. Durch die Umsetzung der beabsichtigten Planung, würde es zu einer dauernden und eventuell zeitweiligen Nutzungsartenänderung i.S. § 8 LWaldG kommen. Einer Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan wird seitens der unteren Forstbehörde nach den vorgenommenen Anpassungen zugestimmt. Begründung: Bei folgenden Änderungsflächen ist Wald nach §2 LWaldG mit einer anderen Nutzungsart überplant: 1. Änderungsfläche Nr. 1 (ÄF 1): Sportplatz Groß Machnow Im Rahmen des gemeinsamen Abstimmungstermins am 15.10.2025 mit der Gemeinde Rangsdorf wurde sich darauf geeinigt, dass die Änderungsfläche 1 um die gesamte Teilfläche a6 erweitert werden soll. Die Teilfläche a6 wurde bei der vorhergehenden Planung nur teilweise durch die Nutzungsart Gemeinbedarfsfläche - Sportanlagen für den Vereins- und Breitensport überplant und würde die Waldeigenschaft i.S. des § 2 LWaldG verlieren. Die Mindestdtiefe und -fläche wäre voraussichtlich nicht mehr gegeben. Die verbleibende ehemalige Waldfläche wird jetzt als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der waldrechtliche Ausgleich und Kompensation der Fläche erfolgt im Bebauungsplanverfahren GM 21 „Sportplatz Groß Machnow“. Somit wird sichergestellt, dass die gesamte Waldfläche ausgeglichen wird.	Die Hinweise zu den forstrechtlichen Belangen gemäß § 2 und § 8 LWaldG werden berücksichtigt. Die Planung wurde entsprechend der Abstimmung mit der unteren Forstbehörde angepasst. Die Änderungsfläche 1 wurde um die Teilfläche a6 erweitert, um eine fachlich konsistente und eindeutige Flächendarstellung sicherzustellen. Die Darstellung der verbleibenden Fläche als landwirtschaftliche Fläche trägt der künftig beabsichtigten Nutzung Rechnung. Der erforderliche waldrechtliche Ausgleich wird nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren GM 21 „Sportplatz Groß Machnow“ geregelt. Damit wird sichergestellt, dass die Belange des Waldschutzes einschließlich Kompensation im verbindlichen Bauleitplanverfahren abschließend behandelt werden. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Die Planung bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
A 8.2	Landesbetrieb Forst Brandenburg 23.02.2026	2. Änderungsfläche Nr. 4 (ÄF 4): Jütenweg Die überplante Waldfläche hat sich zur ersten Planung in etwa halbiert. Die Flächen und Standorte für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Anlage für sportliche Zwecke kann nach gemeinsamer Prüfung mit der Gemeinde Rangsdorf nicht verlegt werden. Auf der Fläche muss ein bis vor kurzem vorhandener und mittlerweile zurückgebauter Bolzplatz (öffentliches Kleinspielfeld mit Ballfangzaun) errichtet werden. Der Bolzplatz benötigt eine Fläche von ca. 200 m². Nach Aussage der Gemeinde Rangsdorf, ist auf Grund der Darstellungsschärfe im FNP die Darstellung der überplanten Waldfläche größer als 200 m². Die Gemeinde sichert zu, dass die tatsächliche Flächeninanspruchnahme geringer ausfällt und sich ausschließlich auf die Flächengröße, die zur Errichtung des Bolzplatzes benötigt wird, belaufen wird.	Die untere Forstbehörde stimmt der Darstellung der Änderungsfläche Nr.4 aus forstrechtlicher Sicht zu. Die Hinweise werden im nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die überplante Waldfläche wurde gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert. Die Gemeinbedarfsfläche dient der Wiederherstellung eines bestehenden Bolzplatzes. Alternative Standorte wurden geprüft, stehen jedoch nicht zur Verfügung. Aufgrund der maßstabsbedingten Darstellung im FNP wird die tatsächliche Flächeninanspruchnahme im Bebauungsplanverfahren auf das erforderliche Maß begrenzt und der waldrechtliche Ausgleich dort geregelt. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Die Planung bleibt unverändert.
A 8.3	Landesbetrieb Forst Brandenburg 23.02.2026	3. Änderungsfläche Nr. 6 (ÄF 6): Bergstraße 3a Nach Prüfung alter Luftbilder ist die als Wald überplante Fläche im aktuellen FNP seit Jahrzehnten bebaut und auch nicht in der Forstgrundkarte kartiert. Einer Überplanung als Wohnbaufläche im neuen FNP kann aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt werden, da hier kein Wald betroffen ist.	Die untere Forstbehörde stimmt der Darstellung der Änderungsfläche Nr. 6 als Wohnbaufläche aus forstrechtlicher Sicht zu.

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
			Die Hinweise der unteren Forstbehörde bestätigen, dass die betroffene Fläche keine Waldfläche im Sinne des § 2 LWaldG darstellt. Die Darstellung als Wohnbaufläche entspricht der tatsächlichen Nutzungssituation und wird beibehalten. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Die Planung bleibt unverändert.